

# Informationen zu den Änderungen der Förderung in der Tagespflege für Eltern und Tagespflegepersonen

Der Kreistag hat in der Satzung vom 06.05.2015 eine Änderung bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird das Jugendamt ab dem Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.09.2015 auch einige Änderungen im Verfahrensablauf vornehmen.

Es gibt insbesondere bei der Antragstellung und der Abrechnung einige Änderungen.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf der Förderung in der Kindertagespflege darstellen.

## Förderung in der Tagespflege - welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Förderungskriterien bei den Erziehungsberechtigten sind insbesondere

- ✓ Erwerbstätigkeit, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeit suchende Erziehungsberechtigte
- ✓ Leistungen zu Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit (SGB II)
- ✓ Berufliche Bildungsmaßnahmen, Schul- oder Hochschulausbildung

## Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen - welche Kriterien sind bei der Auswahl für die Betreuung zu berücksichtigen?

- ✓ Nach Vollendung des 3. Lebensjahres müssen Kindertageseinrichtungen vorrangig in Anspruch genommen werden.
- ✓ Kindertagespflege kann dann nur noch ergänzend bewilligt werden.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, müssen die Eltern die entsprechenden Anträge rechtzeitig vor Beginn der notwendigen Betreuung beim Jugendamt einreichen.

## Welche Anträge sind erforderlich?

- ✓ Bei ausschließlicher Tagespflege: Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 SGB VIII – Kindertagespflege. Hier ist die Bestätigung der Betreuungszeiten durch die Tagespflegeperson beizufügen (Vordruck 10).
- ✓ Bei Kostenübernahme in Kindertageseinrichtungen, Hort oder sonstiger Betreuungsmöglichkeit in einer Einrichtung: Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen in einer Kindertageseinrichtung und/oder Hort
- ✓ Werden beide Jugendhilfeleistungen beantragt, sind auch beide Anträge auszufüllen.

Wird die beantragte und erforderliche Betreuung bei einer Tagespflegeperson vom Jugendamt bewilligt, müssen die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage einen Kostenbeitrag bezahlen. Hierbei werden künftig die im Haushalt lebenden Kinder und die Anzahl der Betreuungsstunden berücksichtigt.

## Kostenbeitrag der Eltern

- ✓ Wird nach der Anzahl der Betreuungsstunden berechnet.
- ✓ Der Kostenbeitrag je Stunde orientiert sich an der Anzahl der Kinder in der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Wohnsitz beständig im Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen haben.

Es werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Anzahl der Kinder in der Familie	Stundensatz in der Kindertagesbetreuung für ein Kind
1 Kind unter 18 Jahren	2,20 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,60 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,10 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,40 €

✓ Kostenbeitragspflicht auch bei Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes bis zu 4 Wochen pro Jahr.



Es müssen mit dem Antrag auf Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege künftig nicht zwingend Einkommensnachweise vorgelegt werden. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung der für Sie zumutbaren Belastungsgrenze zur Überprüfung vorlegen.

### Berechnung der zumutbaren Belastungsgrenze für einen Kostenbeitrag - Voraussetzungen

- ✓ Wenn für Eltern der Kostenbeitrag nach der o.a. Kostenbeitragstabelle finanziell nicht tragbar erscheint, können sie einen Antrag auf Berechnung der zumutbaren Belastungsgrenze des für sie möglichen Kostenbeitrags stellen.
- ✓ Bei der Festlegung der zumutbaren Belastungsgrenze werden die Sozialhilferichtlinien Baden Württemberg zugrunde gelegt.
- ✓ In diesen Fällen müssen alle Einkommensnachweise vorgelegt werden.
- ✓ Dieser Antrag muss nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Antrag auf Tagespflege vorgelegt werden. Bei Änderungen der finanziellen Situation während des Bewilligungszeitraums der Tagespflege ist dieser Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Vor der Antragstellung brauchen Sie eine Tagespflegeperson.  
Wer kann Sie dabei unterstützen?

### Die Tagesmüttervermittlungsstelle - Vermittlung von Tagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Tagespflege und freie Kapazitäten haben

Bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson ist Ihnen die Vermittlungsstelle für Kindertagespflege behilflich. Sie können die Vermittlungsstelle über folgende Einrichtungen erreichen:

- ✓ Caritas Bodensee-Oberschwaben  
Robert-Koch-Str. 52, 88339 Bad Waldsee  
Telefon 07524/401168-12  
(für GVV Altshausen, Aulendorf, Bad Waldsee, Bergatreute)
- ✓ Caritas Bodensee-Oberschwaben Ravensburg  
Seestr. 44, 88214 Ravensburg  
Telefon 0751/36256-18  
(für Baienfurt, Baintd, Bodnegg, Fronreute, Horgenzell, Grünkraut, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Wilhelmsdorf, Wolfegg)
- ✓ Diakonisches Werk  
Buchweg 8, 88239 Wangen  
Telefon 07522/7075015  
(für Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Wurzach, Isny, Kißlegg, Leutkirch,)

Die Abrechnungen für die Leistungen der Tagespflegepersonen und die Finanzierung der Vermittlung werden durch den Landkreis übernommen.

Die Eltern schließen vor Beginn der Betreuung mit der Tagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Außerdem müssen Sie sich die Betreuungszeiten durch die Tagespflegeperson bestätigen lassen und diese Bestätigung dem Antrag auf Bewilligung einer Tagespflege bzw. Änderung der Betreuungsstunden hinzufügen. Es dürfen dabei nur die vom Landkreis Ravensburg festgelegten Geldleistungen je Betreuungsstunde berechnet werden.

## Welche Leistungen erhalten die Tagespflegepersonen?

Die Leistungen für Tagespflegepersonen setzen sich zusammen aus der Förderleistung und den Sachkosten.

**Die Förderleistung** umfasst

- ✓ die Betreuung, Förderung und Erziehung des betreuten Kindes.

**Die Sachkosten** umfassen

- ✓ die Verpflegung im üblichen Umfang, Wohnraumnutzung und Spielmaterial.

**Die Geldleistungen an die Tagespflegepersonen** betragen

- ✓ 5,50 € je Betreuungsstunde für alle Kinder.

Auf Antrag werden an die Tagespflegepersonen zusätzlich erstattet

- ✓ die Hälfte einer angemessenen Sozialversicherung (Kranken-, Pflegeversicherung, Altersvorsorge),
- ✓ die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung in voller Höhe.

## Was ist nach der Bewilligung zu berücksichtigen - wie erfolgt die Abrechnung?

- ✓ Die Tagespflegeperson erhält monatlich den Betrag der bewilligten Betreuungsstunden vom Landkreis überwiesen. Die Eltern überweisen den monatlichen Kostenbeitrag an den Landkreis.
- ✓ Die Tagespflegeperson hat einen Betreuungszeitennachweis zu führen, der am Ende des jeweiligen Monats von den Eltern zu unterzeichnen ist und 12 Monate aufbewahrt werden muss. Der Landkreis kann den Nachweis bei der Tagespflegeperson jederzeit anfordern.
- ✓ Änderungen im Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden/Monat sind mit der Tagespflegeperson abzuklären und können beim Kostenbeitrag und den Leistungen an die Tagespflegeperson nicht berücksichtigt werden.
- ✓ Bei Abweichungen des Betreuungsumfangs von mehr als 5 Stunden/Monat müssen die Eltern beim Jugendamt rechtzeitig einen Änderungsantrag vorlegen, da Abrechnungen und Kostenbeiträge bis zur endgültigen Entscheidung nicht geändert werden können.
- ✓ Auch sämtliche anderen relevanten Änderungen wie z.B. Beendigung, Änderungen im Sorgerecht, persönliche und wirtschaftliche Veränderungen oder sonstige Änderungen sind innerhalb von einer Woche dem Jugendamt und der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- ✓ Verlängerungsanträge sollten zwei Monate vor Fristablauf beim Jugendamt eingereicht werden, damit die Fortsetzung der Tagespflege gewährleistet ist.

**Anträge sind einzureichen beim:**

Landratsamt Ravensburg - Jugendamt

✓ **Ravensburg**

Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg

✓ **Außenstelle Wangen**

Liebigstr. 1, 88239 Wangen

✓ **Außenstelle Bad Waldsee**

Robert-Koch-Str. 52, 88339 Bad Waldsee

## Kurzer Überblick zu den einzelnen Antragsformularen

### Für die erziehungsberechtigten Eltern

- ✓ Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 SGB VIII - Kindertagespflege; **Vordruck 1**
- ✓ Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 24 SGB VIII - Kindertageseinrichtung/Hort; **Vordruck 2**
- ✓ Antrag auf Berechnung der zumutbaren Belastungsgrenze eines Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in der Kindertagespflege; **Vordruck 3**
- ✓ Änderungen bei den bewilligten Jugendhilfeleistungen – Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung/Hort; **Vordruck 4**
- ✓ Beendigung der bewilligten Jugendhilfeleistungen - Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung/Hort; **Vordruck 5**
- ✓ Bestätigung der Betreuungszeiten durch die Tagespflegeperson; **Vordruck 10**

### Für die Tagespflegepersonen

- ✓ Abrechnung für den Monat – Kindertagespflege; **Vordruck 6**
- ✓ Antrag auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII - Tagespflegeperson; **Vordruck 7**
- ✓ Mitteilung über Änderungen bei der Tagespflegeperson; **Vordruck 8**

## Ansprechpartner beim Jugendamt für grundsätzliche Fragen zum Verfahrensablauf

Wenn Sie noch weitere allgemeine Fragen zu diesen Änderungen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne unter der **Telefon-Nr. 0751/85-3232**.